

hundert Thaler nicht ertragen, auch vor Alters keine Ritters-Häuser, sondern allein Pfarren, davon man Curam animarum gehalten, gewesen seyn, mit aller und jeder derselben Obrigkeit, Herrlichkeit, Gebotzen, Gerichten, Gefällen, und allen dem, so der Obrigkeit und Herrlichkeit anlanget, mit Forwergen, Meyerhöfen, Gärten, Feldern, Aeckern, Saaten, Teichen, Wiesen und Wiedemuth Leuten, Erb-Zins, Unterthanen, Hofe-Diensten, Geld- und Zinselt-Zinsen, Getrennde, Decem, zusamt dem Hause in der Stadt, der Creuzhof genannt, mit den beyliegenden Gärten, insonderheit auch das Jus Patronatus zur Zittau, Hirschfelde, und Burckersdortz, wie Wir und Herr Christoph von Wartenberg, als der jüngste Commendator, solches hergebracht, besessen und gebraucht, oder gebrauchen mögen, als Inhalts eines darüber aufgerichteten besiegelten Nutz-Zettels und Kauff-Briefs, des Datum stehet den 19. Martii im Tausend Fünfhundert und siebenzigsten Jahre, um Zehntausend Fünfhundert Thaler, welches Kauf-Geldes Wir zu guten Dank vergnügen und entrichtet seyn, als sobald in unsere und des Ritterlichen Ordens schwebahren bessern Nutz und Nothdurfft / und sonderlich zu Erkauffung des Schlosses Kralowitz, samt dem Meyerhose und zugehörigen Dörffern, als nemlich des halben Städteins Ober-Kralowitz, dem Dorff Bezdicow, dem Dorffe Liebezicze, mit den Zins-Leuten im Dorffe Czicgetz, / und dem Dorffe Lokoth, mit allen derselben Dörffer Besassen und unbesassen Leuten, allen Ein- u. Zugehörungen ic. gekehret und gewandt. Derohalben gedachte Bürgermeister, Rath und Gemeinde, vor sich und ihre Nachkommende, vor uns und unsere Nachkommende, derselben auch ganz quitt, ledig und loß gejaget haben, in rechte, stille, nützliche, geruhige und leibliche Possess und Gewehr, der gedachten Commenden, samt allen und jeden derselben Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, des Rechts Jus Patronatus genannt, gesetzt, die ihn aller massen, wie Wir und der Orden die hiebevot und bis daher innen gehabt, besessen und gebrauchet haben, oder doch innen haben, besitzen, und gebrauchen sollen, nun hinführo zu ewigen Zeiten innen zu haben, zu besitzen, zu gebrau-

chen / zu genießen, wie ihnen das gelegen und einem jeden mit seinem erkauften Guth erlaubt und zugelehen ist, auch vor uns und unsere Nachkommende aller und jeder Rechten, Gerechtigkeiten, so Wir und der Ritterliche Orden hiehero davon gehabt, haben können oder mögen, in einerley Weise verziehen und begeben, sie derselben aller für frey eigen anders wo unverfest, unbekümmeret, unverkaufft, unveräußert, und unbeschweret; Wie wir den von Rechts wegen rechte Gewerkschaft zuthun schuldig und pflichtig seyn, gewehret, auch hierauf alle und jede Unterthanen und Verwandten, darzu gehörend, aller und jeder Gelübden, Eyde, Huldigung, damit sie dem Orden und uns hiehero, als der rechten Herrschaft verwandt gewest seyn, ganz ledig und loß gesagt, und sie an gedachte Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Zittau und ihre Nachkommende, ihnen hinführo als der rechten Herrschaft mit aller und jeder Unterthänigkeit, Gebotzen und Verboten, zugewarten und gehorsamt zu seyn, ihnen auch gebührliche Huldigung, Gelübde, und Eyde darüber zuthun, in aller massen sie unsern Vorfahren und unsern Ritterlichen Orden hiehero gewartet, gehorsam gewesen, Huldigung und Eyde gethan, und zuthun schuldig und pflichtig gewesen seyn, verweisen. Und aber über dieses alles nunmehr gemeldte N. N. Bürgermeister und Rathmann der Stadt Zittau, uns in gemeiner Capitel-Versammlung mit gebührlicher Reverenz und Ehrerbietung dieser jetzt erzehleter getroffenen Kauff-Handlung und Vergleichung erinnern, und mit allem Fleiß vorbringen, und darbey neben, bittlich an uns haben gelangen lassen, daß wir in solchen vollzogenen und von Zhr. Röm. Kayse. I. Maj. ratificirten Erb-Kauff beyder Commenden und derselben Zugehörungen consensiren, bewilligen, und Ihnen im Nahmen des Ritterlichen Ordens versichern, bestetigen und corroboriren wollen: So haben Wir angesehen und betrachtet die Umstände und Ursachen der vorgenommener Alienation und Verkauf beyder Commenden, und daß selbige bis hieher uns und dem Ritterlichen Orden schlechten Nutz getragen, und daß dargege dem Ritterlichen Orden nicht allein Friede und Ruhe geschaffet; sondern daß auch an stark